

Statuten des Landesradsportverbandes Kärnten (LRV)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Landesradsportverband Kärnten (LRV). hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2

Zusammensetzung des LRV

Der LRV setzt sich aus Radsportvereinen und Radsportsektionen von Vereinen und anderen Institutionen mit eigenem, den Bestimmungen des Vereinsgesetzes entsprechendem Statut zusammen. Diese Vereine und Radsportsektionen, im folgenden Vereine genannt, entsenden dem Delegiertenschlüssel gemäß § 10 Abs.2 ihre Vertreter in die Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt das Präsidium, das die Geschäfte des LRV führt. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Wahl.

§ 3

Zweck des LRV

Der LRV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Kärntner Radsport in allen seinen Zweigen entsprechend den Bestimmungen für die dem ÖRV (Österreichischer Radsportverband) und der UCI (Union Cycliste International = Weltradsportverband) angeschlossenen Verbänden einheitlich zu führen und zu lenken. Hauptzweck ist die Förderung des Radsportes und aller radsportlichen Angelegenheiten sowie die Wahrung der Radsportinteressen im In- und Ausland. Er dient ausschließlich sportlichen Zwecken, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und gemeinützig im Sinne des § 34 der BAO.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 u. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
2. Als idelle Mittel dienen:
 - a) Festlegung des Terminkalenders für den Radsport in Kärnten
 - b) Überwachung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf radsportlicher Wettkämpfe, einschließlich der damit verbundenen Tätigkeit der Sportler, Trainer, Betreuer, Schrittmacher, Funktionäre und Kampfrichter, sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen, im Einklang mit den vom ÖRV aufgestellten Regeln.
 - c) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen;
 - d) Einrichtung einer Fachbibliothek
 - e) Einrichtung einer Internet-Homepage
 - f) Durchführung von Tagungen und Zusammenkünften zum Zwecke der Information, Schulung und Beratung, unter Berücksichtigung auf das Eigenleben der Mitgliedsvereine
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Errichtung von Landesleistungszentren für Straßen- und Mountainbike-Sport.
 - b) Vermietungen und Verpachtungen (Werbeflächen, Sportanlagen, etc.).

- c) Erträge aus Veranstaltungen, insbesondere von Landesmeisterschaften
- d) Einnahmen aus Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
- e) Einnahmen, durch die Herausgabe, den Vertrieb und Verkauf von Druckwerken;
- f) vereinseigene Unternehmungen;
- g) Zuteilung von Mitteln seitens des ÖRV
- h) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der Vereine

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des LRV gliedern sich in:

- a) Ordentliche (Vereine, Institutionen, etc.) Mitglieder die ihren Mitgliedsbeitrag termingerecht einbezahlt haben.
- b) Außerordentliche (Unterstützende) Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband von der Generalversammlung über Vorschlag des Präsidiums ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können alle Radsportvereine und Radsportsektionen von Vereinen des Bundeslandes Kärnten werden. Außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften und Nicht-Radsportvereine werden.
- b) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf Grund eines schriftlichen Antrages. Das ordentliche Mitglied hat sich den Satzungen des LRV und ÖRV sowie der Wettfahrbestimmungen zu unterwerfen. Seine eigenen Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des LRV oder ÖRV stehen.
- c) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Vereines kann nur bis zum 31.12. j.J. erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens zwei Monate im vorhinein schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Austritt ist nur bei Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem LRV wirksam.
3. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen der Nicht-Einhaltung anderer finanzieller Verpflichtungen, verbandsschädigenden Verhaltens oder schädigender Handlungen, die die Verbandsarbeit be- oder verhindern können, fortgesetzter Missachtung der Bestimmungen des Bundesstatutes oder der von der Generalversammlung oder dem Präsidium gefassten Beschlüsse erfolgen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

6. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Präsidiums binnen einem Monat die Berufung beim Schiedsgericht anzumelden. Das Schiedsgericht hat innerhalb von längstens sechs Wochen eine endgültige Entscheidung zu treffen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des LRV teilzunehmen und die Einrichtungen des LRV zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des LRV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens vier Mitglieder des Präsidiums oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder (aufgerundet auf eine ganze Zahl) können auf Antrag eine außerordentliche Generalversammlung verlangen. Die Rechnungsprüfer können auch selbst eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 5 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. Nr. 66/2002, idgF, gegeben sind.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu informieren, dabei sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Der LRV kann bereits erteilte Lizenzen aus disziplinarischen bzw. moralischen Gründen oder wegen Vergehen gegen die Wettkampfbestimmungen befristet oder unbefristet entziehen, Strafen, worunter auch Geldstrafen zu verstehen sind, aussprechen oder andere ihm geeignet erscheinende Maßnahmen ergreifen.

§ 9

Vereinsorgane des LRV

1. Die Verwaltung des LRV erfolgt durch folgende Organe:
 - a) die Generalversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht
2. Als ständige Ausschüsse sind die Sportausschüsse für Mountainbike und Straße zu bilden. Jeder der beiden Ausschüsse gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die vom Präsidium bestätigt werden muß. Die einzelnen Positionen werden nach Bedarf erstellt und bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. Den jeweiligen Vorsitz bei der Straße und bei Mountainbike teilen sich der Präsident und der Vizepräsident. Festgeschriebene Positionen im Sportausschuss sind die jeweiligen Kampfrichterreferenten (MTB und Straße).
3. Das Präsidium des LRV kann zur Erledigung diverser Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

§ 10

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre am Ende einer Funktionsperiode des Präsidiums im letzten Jahresviertel statt. An ihr nehmen die Mitglieder des Präsidiums, sowie die bevollmächtigten ordentlichen und außerordentlichen Delegierten der Vereine teil, welche bis zu jenem 31. Juli, welcher der

Generalversammlung vorausgeht, vereinsbehördlich gemeldet, von der Behörde nicht untersagt und auf Beschluss des Präsidiums in den ÖRV (LRV) aufgenommen wurden.

2. Die Entsendung von bevollmächtigten Delegierten der Vereine in die Generalversammlung erfolgt nach folgendem Schlüssel:
Vereine, die dem LRV angehören, jedoch keine Lizenzfahrer haben, sind mit beratender Stimme in der Generalversammlung vertreten; Vereine mit:
 - 1 - 4 Lizenzen = 1 ord. Delegierter
 - 5 - 9 Lizenzen = 2 ord. Delegierte
 - 10 - 14 Lizenzen = 3 ord. Delegierte
 - 15 - 19 Lizenzen = 4 ord. Delegierte
 - 20 - 24 Lizenzen = 5 ord. Delegierte
 - 25 - 29 Lizenzen = 6 ord. Delegierte
 - usw.
3. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen als ordentliche Delegierte mit Stimmrecht (außer bei der Entlastung des Präsidiums) teil.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (aufgerundet auf eine ganze Zahl) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen vier Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder nach dem Delegiertenschlüssel. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der geladenen ordentlichen Delegierten zur Generalversammlung erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so ist nach verstreichen einer Wartefrist von einer halben Stunde die Generalversammlung auf jeden Fall beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Wenn auch dieser verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste, anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer der letzten Funktionsperiode
2. Wahl und Enthebung der Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
4. Entlastung des Präsidiums
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
9. Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
11. Für die Generalversammlung gilt eine eigene Geschäftsordnung, welche von der Generalversammlung beschlossen werden muß.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern und zwar
 - a) dem Präsident
 - b) dem 1.Vizepräsidenten
 - c) dem 2.Vizepräsidenten
 - d) dem Kassier
 - e) dem Kassierstellvertreter
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Schriftführerstellvertreter
2. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Wahl. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom 1.Vizepräsidenten, ist auch dieser verhindert, vom 2.Vizepräsidenten, schriftlich einberufen. Sind alle auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der aktiven anwesend sind.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der 1.Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, der 2.Vizepräsident. Sind alle drei verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
10. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
7. Führung der Geschäfte organisatorischer und sportlicher Art.
8. Bestimmung von Ausschüssen, die in regelmäßigen Abständen zu tagen und sich mit den verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben.
9. Die finanziellen Mittel sind vom Präsidium derart zu verteilen, das zuerst der administrative und organisatorische Bereich abgedeckt und der Rest zu gleichen Teilen dem Mountainbike- und Straßensportausschüssen zugewiesen wird. Diese sind für die Gebarung selbst verantwortlich.
10. Weitere Ausschüsse können gebildet werden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind in jedem Fall vom Präsidium mit beratender Stimme zur Berichterstattung einzuladen.
11. Das Präsidium beschließt eine Disziplinarordnung und Geschäftsordnung.
12. Das Präsidium beschließt und entscheidet als höchste Instanz in Kärnten. Das Präsidium ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Personen, fallweise oder ständig zur Beratung an den Sitzungen beizuziehen.

§ 14

Andere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte. Die Agenden des Strassensports, des Mountainbikesports und des Leistungsmodells werden unter Präsident und Vizepräsident aufgeteilt. Zur Unterstützung bei der Führung der Vereinsgeschäfte kann er ihm geeignete Personen kooptieren.
2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Er überwacht die Tätigkeit der mit den Geschäften betrauten Präsidiumsmitglieder und Ausschüsse.
7. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, bei dessen Verhinderung, in allen Angelegenheiten.
8. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
9. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er stellt ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Zahlungen kann er nur aufgrund von Beschlüssen des Präsidiums leisten.

Über die laufende Geldgebarung erstattet er dem Präsidium mindestens vierteljährlich Bericht.

10. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
11. Ex präsidio Entscheidungen kann der Präsident nach Kontaktaufnahme mit mehr als der Hälfte der Präsidiumsmitglieder treffen, über die er in der nächsten Präsidiumssitzung berichten muss.
12. Nähere Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

1. Mindestens 2 (zwei) Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
4. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, mit einem Vertreter den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 16

Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weitere 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17

Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des LRV kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
3. Das im Falle einer Auflösung bestehende Vermögen des LRV fällt dem österreichischen Radsportverband zu. Es muss für die Förderung des Radsportnachwuchses verwendet werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

Alle Angelegenheiten, die in den Statuten des LRV Kärnten nicht geregelt sind, jedoch im praktischem Vereinsleben zu Tage treten können, sind gemäß den Statuten des ÖRV zu vollziehen.

Stand: Villach, 13.11.2005